

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 261.

Freitag, den 18. September.

1835.

Bekanntmachung,

die diesjährige Michaelismesse betreffend.

Die diesjährige Michaelismesse nimmt ihren Anfang

am 28. September d. J.

und endigt sich

am 17. October d. J.

Während dieser dreiwöchentlichen Dauer ist auch der Detailhandel aller aus den Zollvereins-Staaten anherkommenden Verkäufer gestattet; jedoch bewendet es in Ansehung des jüdischen Kleinhandels, wozu auch für diese Messe die Allee vor dem Halle'schen Thore längs dem sogenannten Pflchofe und dem Georgengarten als Verkaufsort angewiesen ist, so wie wegen des Hausirens ohne Unterschied bei der zeitlichen Verfassung.

Uebrigens bleibt außer den hiesigen Messen den Fremden der Verkauf ihrer Waaren nach wie vor verboten. Leipzig, den 16. September 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Die Post*)

Das Geschäft, was die Post ausübt, verursacht bei großer Einträglichkeit desselben, einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Je größer der Gewinn desselben schon für den Staat ist, desto sichtsicher wird es, welche lohnende Feld darin dem Privatstreben entzogen sey. Der Staat hat sich nicht bloß das Monopol der Anstalt gesichert, er hat auch seine gesetzgebende Gewalt benützt, diese Anstalt zur Quelle vielfacher Beschränkung von Nebengewerben und zur Ursache drückender Staatsfrohnen zu machen. In den Händen des Staats wird die Anstalt nicht zur höchsten Bequemlichkeit des Publicums geleitet. Schon der natürliche Stolz des Staatsbeamten und seine Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung hält ihn ab, um die Gunst des Publicums zu buhlen. Als Diener einer monopolistischen Anstalt denkt er noch weniger daran. Wesentliche Verbesserungen

*) Wir legen die nachfolgenden Ansichten, welche dem trefflichen Handbuche der Staatswirthschaftslehre von Bülow (Leipzig, bei Göschen 1835) entlehnt sind, unseren Lesern zur Prüfung vor, und scheinen sie zwar an sich sehr richtig, allein die Zeit ihrer Verwirklichung dürfte noch sehr fern seyn.
D. Red.

und die Einschränkung eines nicht ungefalligen Betragens können nur auf dem sanftamen Wege des Befehls von oben erfolgen und hängen immer von dem Geiste der Ausführung ab. Hohen Eifer und hohe Gefälligkeit ist bei dem einzelnen Staatspostbeamten ein moralisches Verdienst, auf das sich nicht rechnen läßt; bei dem Privaten Interesse. Als monopolistische Anstalt kann die Staatspost ihre Preise willkürlich bestimmen; nur die klare Ueberzeugung, daß wohlfeile Preise durch ihren Einfluß auf vermehrte Benutzung die Einnahme erhöhen, hält vom großen Mißbrauche jener Befugniß ab, eine Ueberzeugung, die bei dem Staate nicht immer und nicht stark wirkt. Nur freie Concurrenz kann die Postpreise soweit als möglich herabdrücken; jede Verminderung derselben ist ein Gewinn des Publicums und bei der innigen Verbindung gerade dieser Angelegenheit mit Handel, Industrie und geistiger Cultur ein Hebel dieser wichtigen Kräfte, oft zur Verhütung von Verlusten, oft zu reichen Gewinnen führend. Wäre der Staat nicht geschichtlich zum Inhaber der Post geworden, so würde gerade jetzt sein höchster Eifer darauf abzielen, sie zu veranlassen,